



# **Einführung einer Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Delingsdorf**

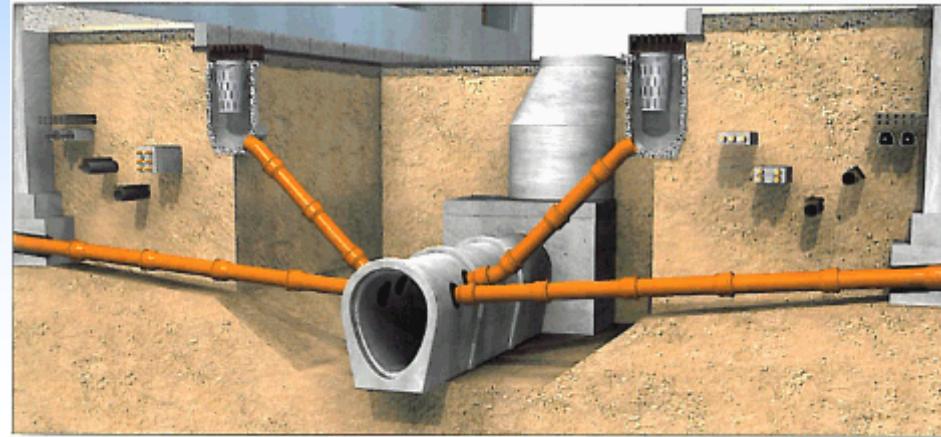
**Referent: Wolfgang Belz, Geschäftsführer COMUNA GmbH Kiel**

# Abwasserbeseitigung

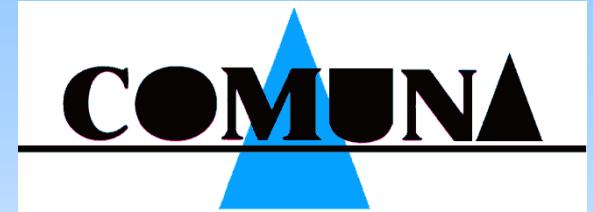
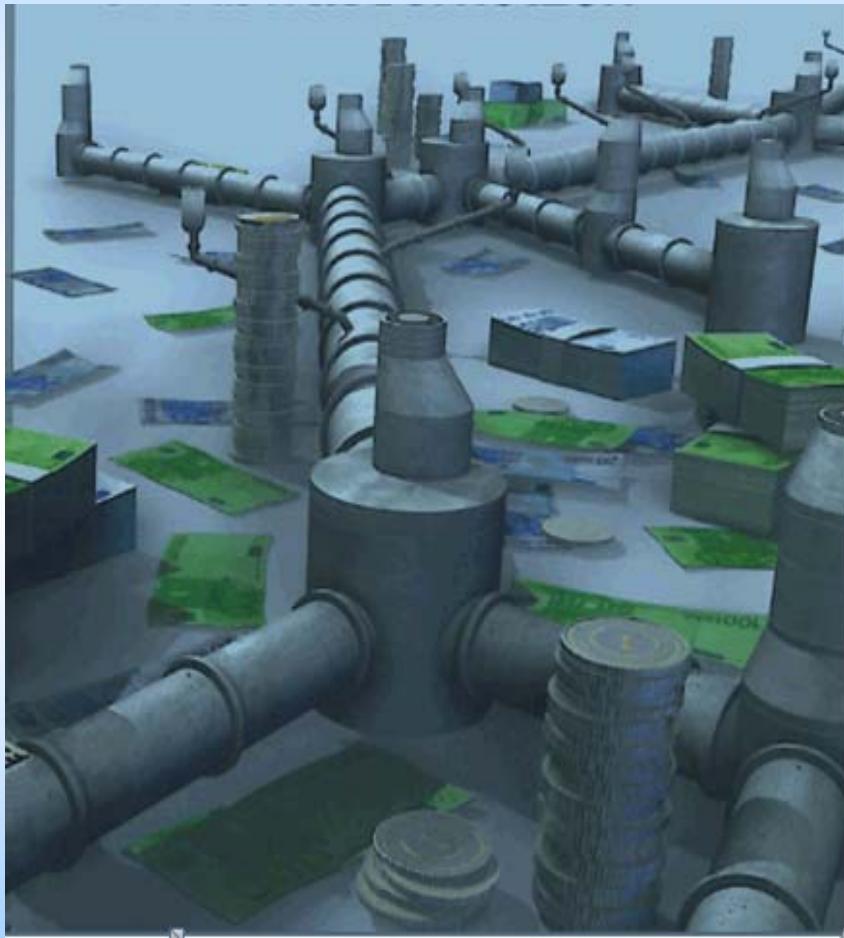


- Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 30 Abs. 1 LWG sind die Gemeinden verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet die Abwasserbeseitigung durchzuführen.
  - Abwasser im Sinne des Gesetzes (§ 54 Abs. 1 WHG) ist
    - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**)
- sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

# Technische Umsetzung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“

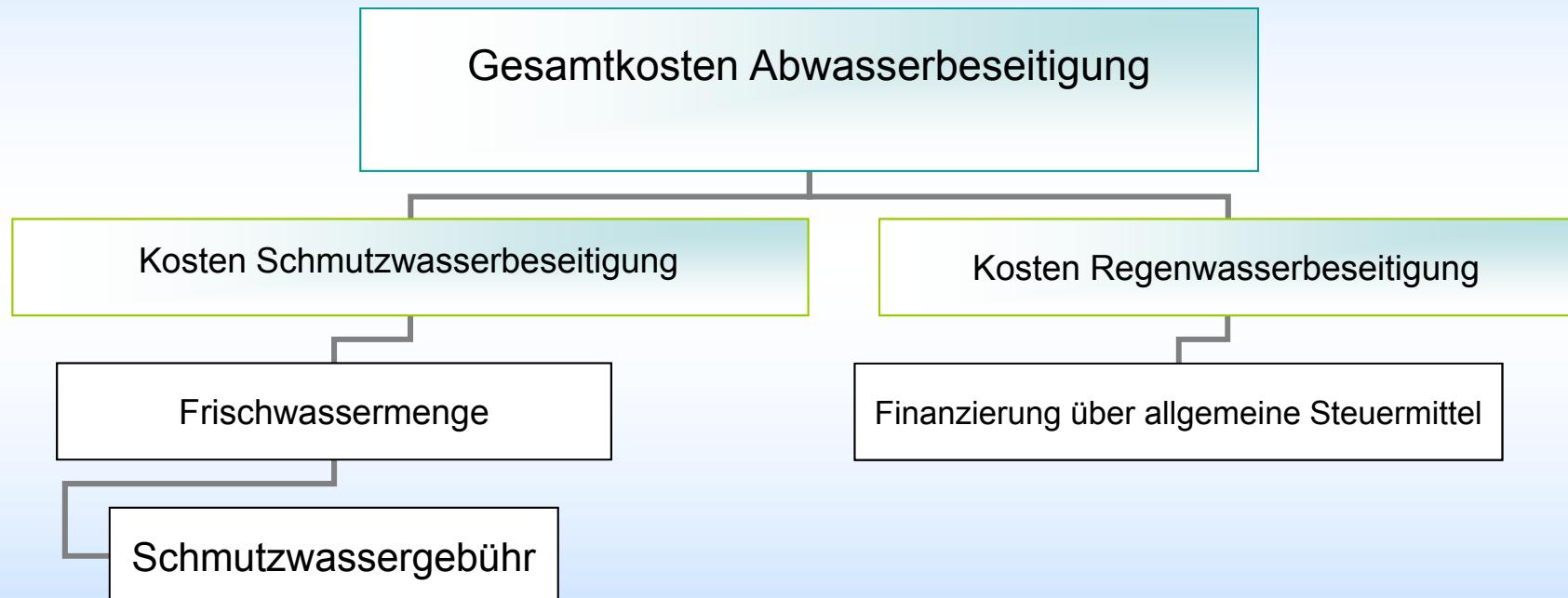


# Finanzierung der Aufgabe Abwasserbeseitigung

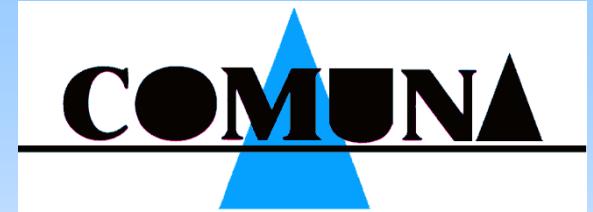


- Die Finanzierung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ erfolgt in der Gemeinde Delingsdorf bisher über:
  - **einmalige Anschlussbeiträge** gemäß § 8 KAG für die Schmutz- sowie Niederschlagswasser- beseitigung
  - **laufende Benutzungsgebühren** gemäß § 6 KAG für die Schmutzwasserbeseitigung
  - **Laufende Benutzungsgebühren** gemäß § 6 KAG für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden bisher nicht erhoben.

# Bisherige Finanzierung des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung



# Verstoß gegen Gemeindeordnung SH



- Die derzeitige Finanzierungspraxis stellt einen Verstoß gegen Einnahmebeschaffungsgrundsatz § 76 GO SH dar
- Spezielle Entgelte, d. h. Benutzungsgebühren haben Vorrang vor Steuern
- Situation derzeit ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig.
- **D.h. es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr**

# **Voraussetzungen für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr**



- Schaffung der rechtlichen Grundlagen
  - Abwasserbeseitigungssatzung
  - Abgabensatzung (insbesondere Festlegung einer Verteilungsregelung)
- Ermittlung der Maßstabseinheiten gemäß Verteilungsregelung der Abgabensatzung
- Ermittlung der über die Niederschlagswassergebühren zu finanzierenden Kosten gemäß § 6 KAG
- Kalkulation des Gebührensatzes
- Festlegung des Gebührensatzes in der Satzung

# Mögliche Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung



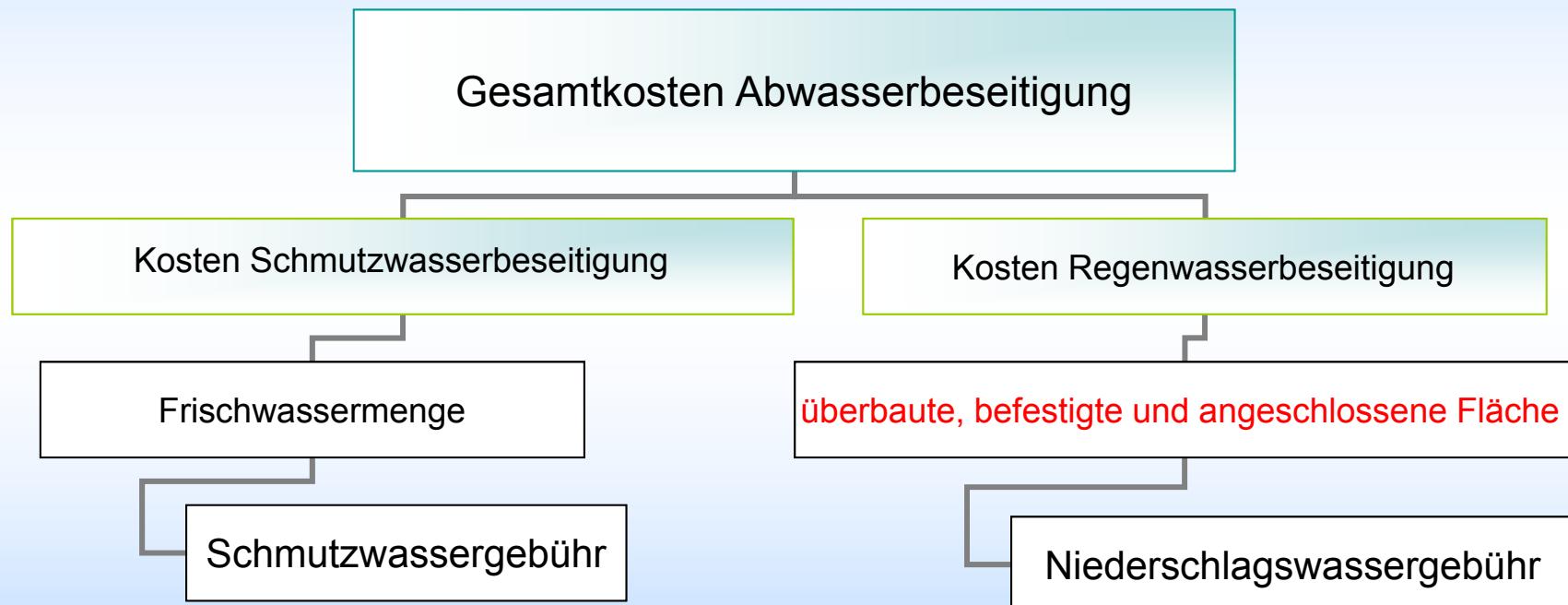
- **Wirklichkeitsmaßstab:**
  - tatsächlich eingeleitete Niederschlagswassermenge
- **Wahrscheinlichkeitsmaßstab:**
  - Überbaute und befestigte Fläche des Grundstückes

# Maßstabsregelung für die Niederschlagswassergebühren



- Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist „Niederschlagswasser“ im Sinne des Gesetzes
  - **das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.**
- Der Gesetzgeber stellt auf „bebaute“ oder „befestigte“ Flächen ab.
- Deshalb stellt auch die Maßstabsregelung in der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Delingsdorf auf die überbauten und befestigten Flächen ab, **von welchen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt.**

# Seit dem 01.01. 2015 gültige Gebührenstruktur



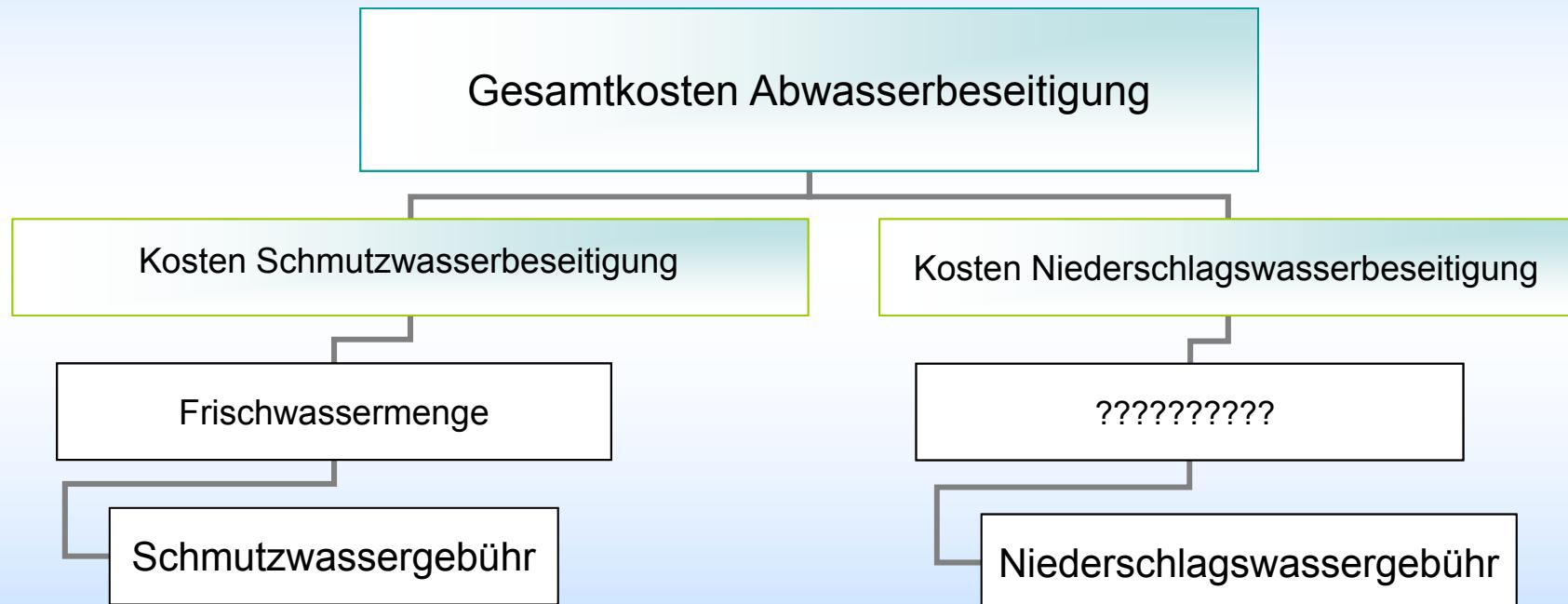
**OVG Schleswig  
B. v. 25.04.2003 Az: 2 MB 33703**



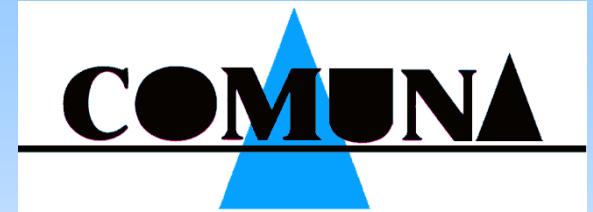
Leitsatz:

- Für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr kann auf den Maßstab der überbauten und befestigten Flächen abgestellt werden.
- Ein „Verdunstungs- oder Versickerungsabschlag“ ist grundsätzlich nicht erforderlich

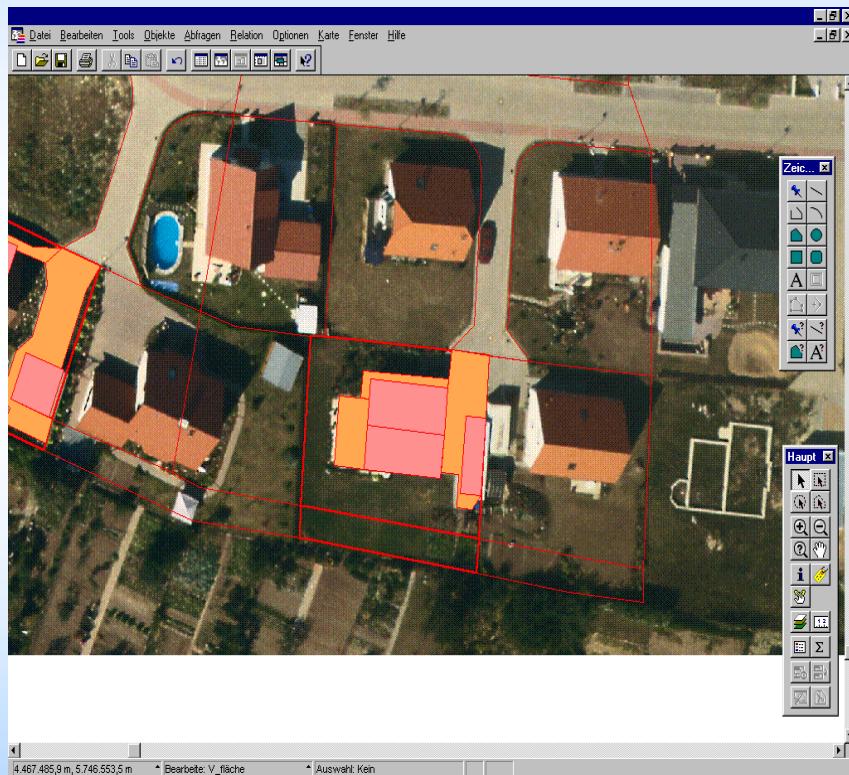
# Seit dem 01.01. 2015 gültige Gebührenstruktur



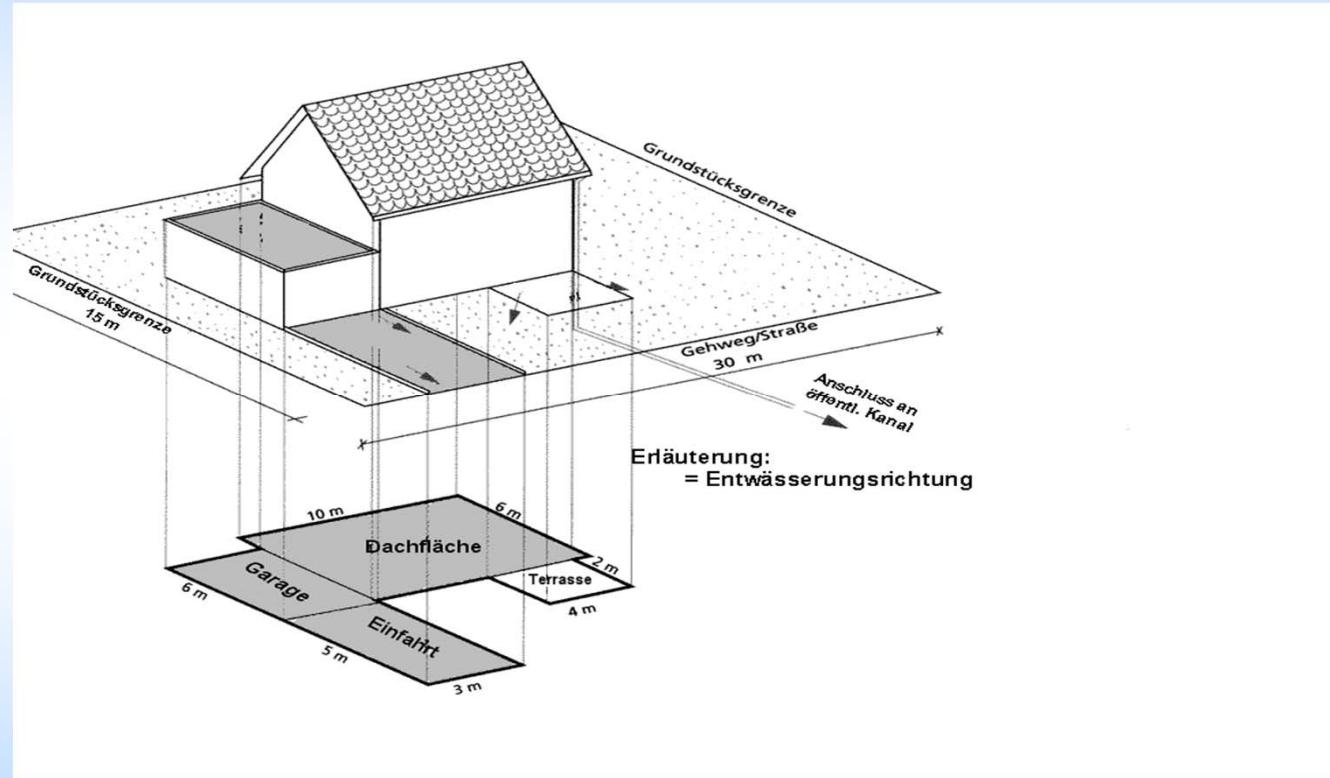
# Durchführung Flächenerhebungen



- Befliegung Grundstücke
- Zuordnung zu Katasterdaten
- Digitalisierung überbauter und befestigter Fläche je Grundstück
- Erstellung/ **Versand Erhebungsbögen**
- Auswertung Rücklauf Erhebungsbögen
- Ermittlung gebührenrelevanten Fläche



# Gebührenrelevante Flächen



# Befestigungsarten



Asphalt



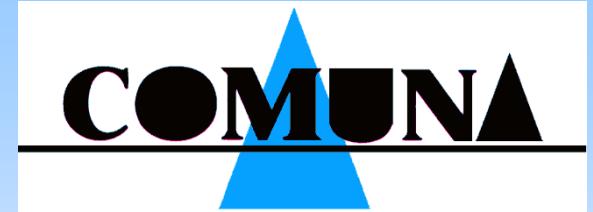
Beton



Bitumen



## Befestigungsarten



Pflaster



Platten



Verbundsteine



# Befestigungsarten



Schotterrasen



Rasengittersteine



Rasenfugenpflaster



Schotterfläche



# Überbaute Grundstücksflächen (Dachflächen)



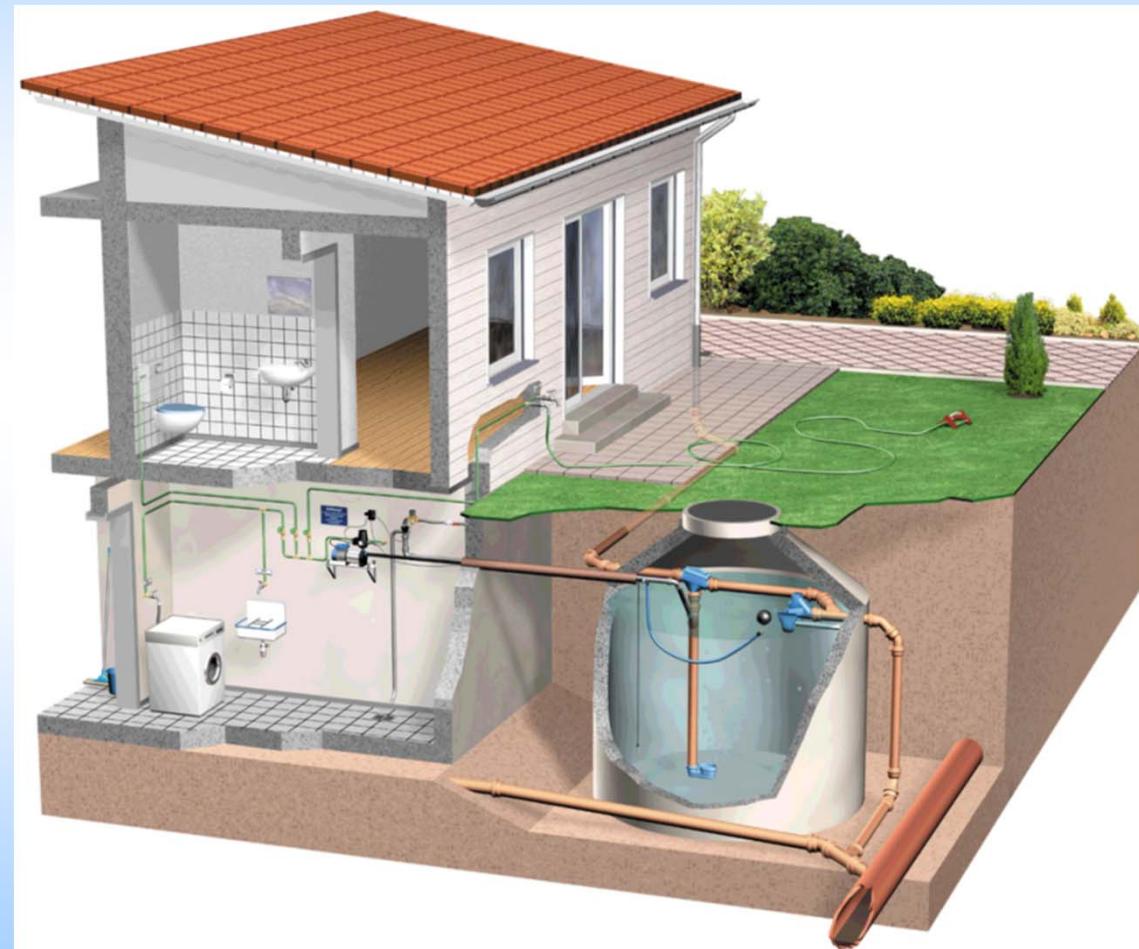
# Zisterne



- ***lateinisch: cisterna = unterirdischer Wasserbehälter***
- **DIN 1989 „Technische Regeln zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen“**



# Zisterne



## Fragen zum Vortrag



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**



- ....ihr liegt die nachvollziehbare Vorstellung zugrunde, dass mit der Verdichtung der Oberfläche deren Absorptionsfähigkeit in der Regel deutlich sinkt, so dass das bei Regenfällen schlagartig auftretende Niederschlagswasser auf der Oberfläche bleibt und zur Beseitigung abgeleitet werden muss.
- Dementsprechend ist unter einer Flächenbefestigung jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt.

**Leitsatz:**

- Zuschlag der bebauten und befestigen Grundstücksfläche um 50% für die Einleitung von Hausdrainagen ist nicht zu beanstanden.
- Die Einbeziehung einer Hausdrainageleitung mit einem Anschluss an die ÖE. Niederschlagswasserbeseitigung in die Bemessung der Niederschlagswassergebühr ist nicht zu beanstanden.
- Auch insoweit wird die ÖE. Niederschlagswasserbeseitigung in Anspruch genommen, da es sich um die Ableitung des in den Boden einsickernden Niederschlagswassers geht.